

V-4 RAD- UND FUSSVERKEHR

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Rad- und Fussverkehr stellt gemeinsam mit dem MIV und dem öV den dritten, gleichberechtigten Teil des Personenverkehrs dar. Der Rad- und Fussverkehr ist gut geeignet zur Überwindung von kurzen Distanzen und dient oft als Zubringer zu Bahn und Bus.

Im Rad- und Fussverkehr haben der Freizeit- und der Alltagsverkehr unterschiedliche Bedürfnisse. Deshalb müssen bei der Netzentwicklung beide Verkehrszwecke berücksichtigt werden.

Für den Freizeitverkehr besteht ein Grundangebot durch die ausgeschilderten nationalen und regionalen Routen von SchweizMobil. Innerhalb der Agglomerationen sowie der überörtlichen Verbindungen nimmt der Alltagsverkehr eine vorrangige Bedeutung ein. Dieses Velowegnetz für den Alltag betreiben der Kanton und die Gemeinden und wird durch Lückenschliessungen sowie Sicherheitsverbesserungen laufend weiterentwickelt. Die Velowegnetze (gemäss Plan) bestehen aus SchweizMobil-Routen und wichtigen Verbindungen des Alltag-Verkehrs.

Für den Rad- und Fussverkehr sind objektive und subjektive Sicherheit wichtig. In vielen Fällen können entsprechende Infrastrukturen (Radwege, -streifen, Fusswege, Trottoirs etc.) unterstützend für die Sicherheit wirken. Aufgrund der häufig knappen Platzverhältnisse im Strassenraum kann dies zu Konflikten führen. Der Rad- und Fussverkehr soll trotz dieser Nutzungskonflikte als gleichberechtigter Verkehrsträger berücksichtigt werden. Dazu tragen die künftig zu realisierenden oder zu optimierenden Verbindungen bei.

Das Velowegnetz für die Freizeit umfasst ebenfalls Mountainbike-Routen. Bei diesen Routen steht der touristische bzw. landschaftliche Aspekt im Vordergrund. Die Anforderungen an das Mountainbike-Netz korrespondieren mit jenen des Wanderwegnetzes. Neben den Mountainbike-Routen zählen auch Pisten und Anlagen zu den Mountainbike-Infrastrukturen. Der Kanton hat hierfür ein Mountainbike-Konzept erarbeitet.

Gestützt auf das Bundesgesetz über Velowege wird nach dessen Inkraftsetzung eine kantonale Folgegesetzgebung erarbeitet. Darin sind insbesondere die Zuständigkeiten und die Finanzierung zu regeln. Im Rahmen dieser Gesetzgebung werden die Velowegnetze für den Alltag- und Freizeitverkehr festgelegt.

Die letzte grosse Überarbeitung des Wanderwegnetzes erfolgte 2009. Seither erfuhr das Wanderwegnetz nur noch kleinräumige Verschiebungen. Gemäss Art. 1 der Verordnung über Fuss- und Wanderwege (SR 704.1) ist das Wanderwegnetz in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

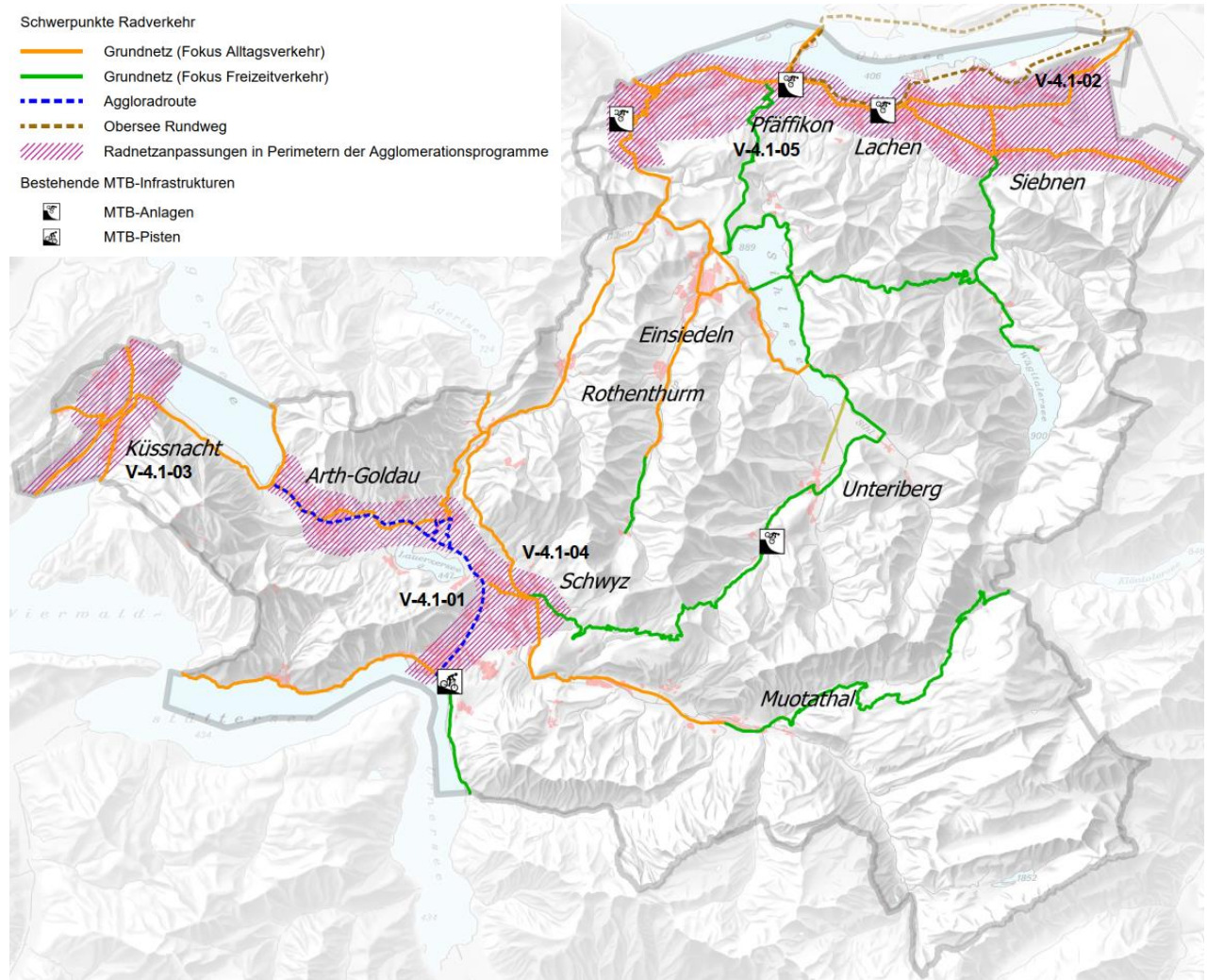
Beschlüsse

V-4.1 Radverkehr

- a) Kanton, Bezirke und Gemeinden planen, erstellen und betreiben ein attraktives, sicheres und zusammenhängendes Radverkehrsnetz gemäss den Ansprüchen von Schulen, Pendlern, Einkaufs- und Freizeitverkehr. Diese definieren ein Routennetz, welches prioritär realisiert wird. Das Netz wird laufend ergänzt.
- b) Dem Alltags- und Freizeitradverkehr wird ein überörtliches Radwegenetz mit direkten, attraktiven und sicheren Routen zur Verfügung gestellt.
- c) Der Freizeitradverkehr umfasst neben dem Wegenetz auch planungspflichtige stationäre Anlagen (z.B. Pumptracks u.ä.). Letztere sind einer entsprechenden Nutzungszone zuzuweisen. Bei der Planung und Umsetzung von Mountainbikewegen- oder -anlagen ist das kantonale Mountain-Bike-Konzept zu berücksichtigen.
- d) Das Radverkehrsnetz erschliesst alle für den Radverkehr massgebenden Quellen und Ziele.
- e) Zur Förderung der kombinierten Mobilität ist das Radverkehrsnetz an den öffentlichen Verkehr anzubinden. Es sind an allen wichtigen Attraktoren (Haltestellen, Schulen, grösseren Wohnüberbauungen, Einkaufszentren, Naherholungsgebiete etc.) genügend bedarfsgerechte Abstellplätze zur Verfügung zu stellen.
- f) Der Kanton sieht den Aufbau von Leit- und Informationssystemen (Geoinformation, einheitliche Signalisation) vor.
- g) Das Veloroutennetz ist periodisch von den dafür zuständigen Behörden auf Schwachstellen zu überprüfen.

Nr.	Objekt	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-4.1-01	Arth - Goldau - Steinen - Seewen - Brunnen Aggloradroute	Realisierung der Aggloradroute im Talkessel Schwyz.	Festsetzung
V-4.1-02	Freienbach - Altendorf - Lachen - Tuggen - Wangen Obersee-Rundweg	Realisierung einer attraktiven und sicheren Rad- und Fussverkehrsverbindung um den Obersee möglichst abseits der Kantonsstrassen.	Festsetzung
V-4.1-03	Küssnacht Optimierung bestehender Netzelemente	Anpassung verschiedener Netzelemente auf die Anforderungen des Radverkehrs.	Zwischenergebnis
V-4.1-04	Talkessel Schwyz Lückenschlüsse kantonales Radroutennetz	Realisierung diverser Ergänzungen des kantonalen Radroutennetzes.	Zwischenergebnis
V-4.1-05	Feusisberg - Freienbach - Lachen Netzergänzungen Radverkehr	Realisierung verschiedener Ergänzungen im Radroutennetz.	Zwischenergebnis

Thematische Karte



V-4.2 Fussverkehr

- a) An der langfristigen Sicherung und Erhaltung eines attraktiven Wanderwegnetzes besteht ein kantonales Interesse.
- b) Die Gemeinden erstellen ein Routennetz für den Fussverkehr für den Bereich Alltags- und Freizeitverkehr abseits der Hauptstrassen. Dieses kann aus Fusswegen, breiten Trottoirs, Wanderwegen etc. bestehen.
- c) Die Gemeinden führen für die Gemeindestrassen eine Schwachstellenanalyse Fussverkehr durch. Mit dem Routennetz werden alle wichtigen Attraktoren (Haltestellen, Schulen, grösseren Wohnüberbauungen, Einkaufszentren, Naherholungsgebiete etc.) auf dem Gemeindegebiet ausgewiesen und deren Erreichbarkeit und Vernetzung aufgezeigt. Die Gemeinden koordinieren ihre Routennetze untereinander. Das Routennetz wird in der Nutzungsplanung festgesetzt.

Massnahmen

- Kanton und Gemeinden setzen das Radroutenkonzept ihren Zuständigkeiten entsprechend etappenweise um. Sie unterstützen Massnahmen zur weiteren Förderung des Rad- und Fussverkehrs und der kombinierten Mobilität.
- Wohnquartiere und Ortszentren sind für den Rad- und Fussverkehr durchlässig zu gestalten.
- An wichtigen Attraktoren sind genügend bedarfsgerechte und qualitativ gute Veloabstellplätze anzubieten.

Hinweise / Grundlagen

- Gesamtverkehrsstrategie 2040 (RRB Nr. 403/2017 vom 30. Mai 2017).
- Kantonales Radroutenkonzept, 2015.
- Kantonales Mountainbike-Konzept (RRB Nr. 94/2022 vom 1. Februar 2022).

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung, resp. gemäss Einzelbeschlüssen falls explizit angegeben

Federführung: TBA

Beteiligte: Gemeinden